

## **Zentrale Forderungen Thüringer Bürgerinitiativen zum Windenergieausbau in Thüringen**

### **1. BÜRGER beteiligen, mehr Demokratie**

Die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen von Planungsverfahren ist wegen der schwachen Einflussmöglichkeiten auf die Planung, wie Unterrichtung oder Anhörung, und der häufigen Beschränkung auf die direkt Betroffenen nicht ausreichend, um die Bürger genügend zu beteiligen. Dies zeigte auch das freiwillig durchgeführte Beteiligungsverfahren zum Windenergieerlass durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte nicht nur zu spät, in dem auf Basis eines Entwurfes das Verfahren eröffnet wurde, sondern auch im Ergebnis ist festzustellen, dass in dem in Kraft getretenen Erlass vom 20.06.2016, die Argumente der Bürgerinnen und Bürger aus dem Beteiligungsverfahren vollkommen ignoriert wurden.

Die nach dem Anhörungsverfahren durchgeführten Dialogforen von ca. 2 Stunden Umfang je Planungsregion dienten lediglich dem Akzeptanzmanagement von Ergebnissen und damit nur einer Inszenierung bzw. Simulation einer Beteiligung der Bürger. Mit einer echten Bürgerbeteiligung und einem Dialog, welcher inhaltlich auf eine kooperative Entscheidungsfindung abzielt, hatten die Dialogforen nichts zu tun, weil die Ergebnisse bereits vor Beginn des Verfahrens feststanden.

#### **Forderungen:**

- Zur Umsetzung der Energiewende und der Planungsprojektion in Thüringen sind demokratische Bürgerbeteiligungsverfahren auf Augenhöhe (kein Machtungleichgewicht zwischen den demokratischen Akteuren) durchzuführen mit der Bereitschaft und der Fähigkeit zum Dialog, d.h. Offenheit zu einer kooperativen Gestaltung von Ergebnissen (Prinzip Sachlichkeit und der Ergebnisoffenheit) und Reflexion des eigenen Handelns und des eigenen Standpunktes im

Prozess. Für eine faire Bürgerbeteiligung sind zu Beginn die verbindlichen Regeln zwischen den beteiligten Akteuren abzustimmen. Um vorhandene Gestaltungsspielräume optimal zu nutzen, sind die Bürgerinnen und Bürger frühzeitig einzubeziehen.

- Bei der Plankonzeption und der Entscheidungsfindung über alle Planungsstufen wird eine Steigerung der Transparenz und Offenheit sowie Zugang zu Informationen nicht nur bei der Planauslegung gefordert.
- Die Bürger und Ihre Gruppierungen sind nicht nur punktuell, sondern kontinuierlich über alle Planungsstufen (von der Landes- bis zur Gemeindeebene) im Sinne von Mitwirkung und Gestaltung in diskursiven Verfahren zu beteiligen, u.a. durch Bürgerforen sowie Online und Offline-Partizipation.
- Entsprechend dem Vorschlag des BMWI sind Regionale Kompetenzzentren „Naturschutz und Energiewende“ (KNE) zu schaffen, in denen Bürgerinitiativen gleichberechtigt eingebunden sind.

## **2. NATUR bewahren, Schutzgebiete ausschließen**

Im Sinne des § 14 BNatSchG stellt grundsätzlich die Errichtung und Betreibung jeder WEA einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar. Die Intensität des Eingriffs wird dabei weniger über die Leistung als vielmehr über die Nabenhöhe und den Rotordurchmesser der WEA und die Wahl des Standortes bestimmt. Die wirksamste Eingriffsminimierung beginnt bereits in der Regionalplanung, da dort über mögliche Standorte von WEA's entschieden wird. Diese wichtigste Steuerungsfunktion liegt im Rechtsgebiet des Bundesraumordnungsgesetzes (ROG) und des Thüringer Landesplanungsgesetzes und damit außerhalb des Naturschutzrechts. Es liegt auf der Hand, dass die Verortung der Windenergie auf Flächen von geringerem Naturschutzwert mehr zur Schadensbegrenzung beiträgt als dies je mit der Anwendung der Eingriffsregelung und ihrer Vorschriften zur Eingriffsminimierung und zur Kompensation beitragen könnte.

Der Schutz von Natur und Landschaft muss wegen der eigenen Wertigkeit dieser endlichen Ressourcen erfolgen und weil diese die Grundlage für das Leben und die Gesundheit der Menschen sind. Diese Schutzfunktion ist

nicht nur eine Forderung von uns Bürgern, die sich als Teil der Umwelt begreifen, sondern ist im § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes verankert. Wir Menschen benötigen in Zeiten der ständig steigenden Urbanisierung Rückzugsräume in der Natur.

Die besonders schützenswerten Naturräume wie Naturschutzgebiete, Naturparks, Landschaftsschutzgebiete und Biosphärenreservate sind wertvolle Erholungsräume für uns Menschen und wichtige Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

Sie umfassen vielfach Waldgebiete, die unverzichtbare Funktionen für den Wasserhaushalt, die Luftreinhaltung und Stoffkreisläufe erfüllen – Wald ist zudem eine der größten CO<sub>2</sub>-Senken.

Waldschutz ist echte Daseinsvorsorge – hier hat das Prinzip Nachhaltigkeit seinen Ursprung.

Folgen für die Natur durch (weiteren) WEA-Ausbau sind:

- Die Errungenschaften jahrzehntelanger Naturschutzbemühungen werden durch den Windkraftausbau konterkariert.
- WEA haben einen großen Flächenbedarf (ca. 10.000 m<sup>2</sup> pro Windrad). Sie zerstören bisher weitgehend unberührte Natur. Auch bisherige Schutzzonen und -gebiete sollen für den übermäßigen WEA-Ausbau geopfert werden.
- Naturnahe Kulturlandschaften und Wälder werden zu Industriezonen.
- Notwendiger Erholungsraum für die Bevölkerung geht verloren.
  - Die Tier- und Pflanzenwelt (biologische Vielfalt - Biodiversität) werden zurückgedrängt, besonders und streng geschützte Tiere und Pflanzen verlieren ihren Lebensraum und sind dadurch massiv vom Aussterben bedroht.
- Denaturierung der Lebensumgebung

Dem Naturschutz verpflichtete Organisationen wie BUND und NABU werden den in ihrer jeweiligen Satzung verbrieften Zielen und Aufgaben – dem Naturschutz - nicht mehr gerecht; die finanziellen Interessen und Verquickungen mit der Windkraftlobby sind zu verlockend und überwiegen.

## **Forderungen:**

- Vor der Planung und Ausweisung von Windvorranggebieten in der Regionalplanung sind die Fachplanungen zu einem landesweites Biotopverbund, Natura-2000 Vernetzung, Freiraumverbund und Generalwildwegeplan sowie Landschaftspläne zu erstellen und in dem Landesentwicklungsprogramm und Regionalplänen verbindlich zu sichern.
- In der Regionalplanung sollten Belange des Artenschutzes sowie die naturräumlichen Potenziale und Restriktionen detaillierter als bisher üblich geprüft und berücksichtigt werden. Zwischen den Fachbehörden des Landes (u.a. TLUG und VSW) sowie der oberen und unteren Naturschutzbehörden wird bei der zur Verfügungsstellung aktueller umweltfachlicher Daten im Zusammenhang mit der Aufstellung von Regionalplänen oder Teilplänen eine bessere Verzahnung mit den regionalen Planungsgemeinschaften gefordert. Ist im Abwägungsprozess der Datenbestand nicht aktuell oder nicht aussagekräftig genug oder ergeben sich aus den Stellungnahmen sich Indizien, dass Konflikte zwischen der Windenergienutzung und dem Umweltschutz bestehen könnten, so sind eigene Erhebungen durch den Plangeber durchzuführen, in der Tiefe einer Bauleitplanung.
- Die Landesregierung wird aufgefordert, dass die Errichtung von Windkraftanlagen auf folgenden Flächen und Schutzgebieten generell ausgeschlossen wird und Abstände definiert werden.
  - Wälder
  - National- und Naturparks sowie Nationale Naturmonumente
  - Biosphärenreservate
  - Naturschutzgebiete
  - Landschaftsschutzgebiete
  - Naherholungsgebiete
  - Trinkwasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete
  - Überschwemmungsgebiete
  - Natura 2000-Gebiete
  - gesetzlich geschützte Biotopflächen
  - markanten landschaftsprägenden Strukturen
  - unzerschnittene verkehrsarme Räume

- Lebensstätten besonders geschützter Pflanzenarten (z. B. Trockenrasengesellschaften, Orchideenwiesen)
- Umgebungsschutz von Bau-, Kultur- und Bodendenkmälern
- Zu bedeutsamen Vogellebensräumen und Brutplätzen sowie Fledermauslebensräumen und Quartieren und der Zugrouten besonders störungsempfindlicher oder besonders gefährdeter Vogel- und Fledermausarten sind die Mindestabstandsregelungen zur Windkraftanlagen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Institutes für Tierökologie und Naturbildung einzuhalten. Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot muss uneingeschränkt gelten.
- Umweltverträglichkeitsprüfungen sind bei der Genehmigung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA), unabhängig von der Anzahl der zu errichtenden Windenergieanlagen durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sind durch unabhängige Gutachter durchzuführen, bei denen nachgewiesen werden muss, dass keine europarechtlich geschützten Arten und wildlebende Vogelarten durch den Bau von Windkraftanlagen gefährdet werden.
- Im Sinne einer nachhaltigen, ausgewogenen Raumentwicklung gem. den Raumordnungsvorgaben des § 1 Abs. 2 ROG ( Sicherstellung einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen) werden zwischen Windvorranggebieten Mindestabstände von 10 km und eine Begrenzung der Größe von Windvorrangflächen auf maximal 250 ha gefordert, um eine überproportionale Beanspruchung des Raumes, verbunden mit einer weithin sichtbaren Überprägung des Landschaftsbildes, von vornherein zu begrenzen.
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei der Errichtung von Windkraftanlagen dürfen nicht durch Ausgleichszahlungen ersetzt werden. Sie müssen vielmehr in einem engen funktionalen und räumlichen Zusammenhang zu dem Eingriff stehen. Entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG sind die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederherzustellen und das

Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederherzustellen oder neu zu gestalten.

- Die Wissensdefizite über die Wirkung von Windkraftanlagen im Wald auf die Biodiversität und das Vorkommen störungssensibler Arten müssen abgebaut werden.

### **3. GESUNDHEIT schützen, Vorsorgeprinzip ernstnehmen**

Ein weiterer massiver und überproportionaler Windenergieausbau in Thüringen durch immer höhere und leistungsstärkere Windkraftanlagen bleibt nicht ohne Auswirkung auf die Gesundheit und die Lebensqualität von uns Menschen. Die wesentlichen bereits zu beobachtenden und im Zuge des rasanten Ausbaus dieser Anlagen vermehrt zu erwartenden Effekte auf physische und psychische Gesundheit ergeben sich aus den optischen und vor allem akustischen Emissionen.

Die Risiken für die Gesundheit werden in erster Linie verursacht durch:

- Optische Reize: Befeuerung / Schlagschatten
- Lärm / hörbaren Schall
- Tieffrequenten Schall und Infraschall
- Exposition mit CFK-Partikeln bei Bränden

Je größer die heute erstellten Windkraftanlagen (über 200 m hoch), desto mehr verlagert sich das Emissionsspektrum in den langwelligen, niederfrequenten Bereich: Infraschall.

Die Folgen und Wirkungen von hörbarem Schall und Infraschall sind:

- Schlafstörungen,
- Herz- und Kreislaufprobleme,
- Bluthochdruck,
- Kopfschmerzen,
- Unruhe,
- Nervosität
- Reizbarkeit,
- Konzentrationsschwierigkeiten,
- rasche Ermüdung,
- verminderte Leistungsfähigkeit

Die gegenwärtig angewendeten Vorschriften sind dringend überarbeitungsbedürftig, denn

- die gesetzlichen Schutzvorschriften und Verordnungen erfassen nur unvollständig das Frequenzspektrum von Windkraftanlagen (DIN 45680). Infraschallwellen unter 10Hz werden nicht berücksichtigt, haben aber nachweisbare neurologische Auswirkungen;
- das Messverfahren bewertet den gemessenen Schall nach der Charakteristik des menschlichen Gehörs (dB(A) und dB(C)). Wesentlich schallempfindlichere Organe (z. B. Gleichgewichtsorgan, äußere Haarzellen des Innenohrs etc.) werden ignoriert;
- die heute erforschte Physiologie der Immissionsverarbeitung von Schall wird gänzlich missachtet;
- Langzeitfolgen nach dem Dosis-Wirkungsprinzip werden gänzlich ausgeblendet;
- es gibt weder gesetzliche Regelungen noch geeignete Messtechnik, geschweige denn ein standardisiertes Messverfahren zur Bestimmung und Bewertung von Infraschall;
- die Gesetze, die der mit Infraschall einhergehenden Gefährdung Rechnung tragen sollen, variieren zwischen den Bundesländern, dass Empfindlichkeitsspektrum der Menschen jedoch nicht.

Wenn weiterhin diese veralteten Gesetze und Vorschriften sowohl in der Genehmigungspraxis und rechtlichen Beurteilung von Windkraftanlagen maßgeblich sind, wird systematisch gegen das verfassungsmäßig verbrieftete Recht der Gesundheitsvorsorge für Menschen verstoßen. Aus dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ergibt sich für den Staat die Pflicht, „das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Einzelnen zu schützen.“

#### **Forderungen:**

- Unter dem Grundsatz des Vorsorgeprinzips ist ein Mindestabstand des zehnfachen der Anlagenhöhe zu jeglicher Wohnbebauung zum Schutz der Gesundheit der Anwohner sicherzustellen.
- Die Landesregierung wird aufgefordert sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die gesetzliche Vorgaben zum Lärmschutz in der technischen Anleitung Lärm (TA-Lärm) als Grundlage für die Planung

und Genehmigung sowie die DIN 45680 zur Bewertung von niederfrequentem Schall und die DIN ISO 9613-2 zur Durchführung von Schallprognosen nach dem aktuellen Stand der Technik von Windenergieanlagen und auf Basis durchzuführender, wissenschaftlicher Forschungen angepasst werden.

- Bei der Beurteilung der Eignung eines Vorranggebietes für Windkraftnutzung ist zudem eine Feststellung der vorhandenen Immissionsbelastung sowie eine Ermittlung der kumulierenden Wirkung aus zusätzlichen Windenergieanlagen notwendig um den Zielen und Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie und der Richtlinie 2014/52/EU (Aufnahme Schutzgut Mensch) zu genügen. Die Landesregierung wird aufgefordert die Ziele und Vorgaben aus der EU-Umgebungslärmrichtlinie und der Richtlinie 2014/52/EU (Aufnahme Schutzgut Mensch) in Thüringen im Zusammenhang mit dem Windkraftausbau sicherzustellen.
- Um eine Erholungswirkung im Nahbereich der Wohnungen grundsätzlich sicherzustellen, wird gefordert, dass die Einkreisung von Ortslagen maximal einem Blickwinkel von 90° betragen.

#### **4. FAIRNESS herstellen und Eigentum achten**

Zahlreiche Makler- und Wohnungseigentümerverbände stellen einen Wertverlust bei Immobilien in der Nähe bzw. mit der Aussicht auf Windkraftanlagen von bis zu 30% fest - teilweise muss auch eine Unverkäuflichkeit von Immobilien festgestellt werden.

Dieser Immobilienwertverlust betrifft u. a. ältere Menschen, die im Alter ihr Haus verkaufen wollen oder müssen. Ihre Immobilie, die ihnen als Altersvorsorge diente, erzielt weniger Geld, um sich ein betreutes Wohnen leisten zu können.

Auch wird sich der geringere Beleihungswert der Immobilien bei Kreditvergaben infolge niedriger Verkehrswerte in der Nähe von Windkraftanlagen besonders für junge Familien negativ auswirken.

Folgen sind:

Verpächter von Grundstücken profitieren durch hohe Pachteinahmen und Betreiber durch subventionierte hohe und garantierte Einspeisevergütungen. Immobilieneigentümer müssen dagegen durch Wertverlust ihrer Immobilie z. T. massive finanzielle Verluste hinnehmen.



Dabei schützt Art. 14 Grundgesetz „Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet.“ und Eigentum „... soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“

**Forderung:**

- Der Renditeerwirtschaftung der Windkraftindustrie aus der EEG-Subvention bei gleichzeitiger Sozialisierung der Kosten der Energiewende ist Einhalt zu gebieten.

Die Entwertung von Wohneigentum muss deshalb entschädigt werden. Für viele Anwohner ist das eigene Wohnhaus oft eine private Altersvorsorge, um im Alter sich ein betreutes Wohnen oder ein Pflegeheim leisten zu können. Diese droht durch die nahegelegene Errichtung von Windkraftanlagen zu einem erheblichen Teil oder völlig wertlos zu werden. Aufgrund des verursachten geringeren Verkehrswertes von Immobilien ergeben sich auch Auswirkungen bei Kreditvergaben wegen des niedrigeren Beleihungswerts für eine Kreditsicherung, was gerade junge Familien deutlich finanziell belastet.

Ausgleichszahlungen für Immobilienwertverluste der Anwohner von Windkraftanlagen sind gesetzlich festzulegen. Gerecht wäre es, wenn die Nutznießer von Windkraftanlagen den Geschädigten von Windkraftanlagen einen Ausgleich zahlen.

**5. WIRTSCHAFTLICHKEIT gewährleisten, (richtig messen korrekt rechnen)**

Geplante Windvorranggebiete und Windkraftanlagen werden lediglich auf Basis von Windgutachten genehmigt, bei denen die Windgeschwindigkeiten nur berechnet wurden und somit nicht auf realen Windmessungen beruhen.

Das hat zur Folge, dass ein Fehler von 10% bei der gutachterlich berechneten Windgeschwindigkeit einen Fehler von 30% bei den Energieerträgen bewirkt. Insbesondere wenn die mittleren Windgeschwindigkeiten zu hoch berechnet wurden, ist ein wirtschaftlicher Betrieb auch bei überhöhten Vergütungen nicht möglich.

Mittlerweile ist bekannt, dass die Erträge vieler Windparks weit unter den Prognosen der Windgutachten liegen. Diese Windparks sind in aller Regel in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die bis zur Insolvenz gehen (siehe bspw. Windreich AG, Prokon, Windpark Möbiusburg).

Von ähnlicher Ad-hoc Serie sind vielerorts die gesamten Planungen zur Ausweisung von Windkraftvorranggebieten gekennzeichnet. In den letzten Jahren wurden von den regionalen Planungsgemeinschaften vielfach

ausgewiesene Windvorranggebiete in den neuen Regionalplänen nicht mehr fortgeführt.

**Forderungen:**

- Es wird gefordert, dass im Rahmen der Ausweisung von Vorranggebieten, spätestens jedoch im Zuge des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung von Windkraftanlagen, eine gesetzlich vorgeschriebene, standardisierte Windmessung in Nabenhöhe über 1 Jahr von unabhängigen Stellen durchgeführt wird (bezahlt vom Antragsteller).
- Die Wirtschaftlichkeit und damit verbunden die Genehmigungsfähigkeit der geplanten Anlagen ist erst gegeben, wenn die Windhöflichkeit in Nabenhöhe mindestens 6 m/s beträgt und der prognostizierte Ertrag der geplanten Anlage mindestens 70% des Referenzertrags des Anlagentyps – unter Berücksichtigung von Auflagen, wie zeitweilige und saisonale Abschaltungen – erreicht.

**6. FLÄCHENVERBRAUCH reduzieren**

**Forderungen**

- Der im EEG 2016 beschlossene Ausbaukorridor ist unbedingt einzuhalten und in der Regionalplanung im Hinblick auf eine konzentrierte Flächenausweisung für die Windenergienutzung zu berücksichtigen.
- Das absolute Ziel 1% der Landesfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen ist zu verwerfen. Maßgebend ist das länderübergreifende EEG-Ausbaziel des Bundes.

**7. STABILITÄT erwirken, Wildwuchs verhindern**

Aus den Erfahrungen der Aushebelung der Teilpläne Windenergie der Regionalpläne Mittel- und Ostthüringen besteht aufgrund der Privilegierung der Windkraftindustrie nach § 35 BauGB weiterhin die Gefahr, dass durch Normenkontrollklagen dieser Teil der Regionalpläne weiterhin jederzeit ihre Gültigkeit verlieren kann.

**Forderungen:**

- Die Privilegierung von Windkraft im Baugesetzbuch muss nach über 20 Jahren aufgehoben werden. Von der Landesregierung wird gefordert sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass diese Forderung auch durch die entsprechende Gesetzesinitiative im Sinne der Bürger und gegen die bisherige überproportional geförderte Windenergie durchgesetzt wird. Die Förderung eines ausgewogenen grundlastfähigen oder speicherfähigen Mix der erneuerbaren Energien

im Einklang mit dem LEP muss die Grundlage einer langfristigen Regionalplanung und rechtssicherer Regionalpläne sein.

- Die Landesregierung wird zudem aufgefordert sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die von Windkraftanlagen in der Nähe von Siedlungsgebieten (bei Unterschreitung der Mindestabstände) ausgehenden Störungen und Emissionen Eingang in § 15 der Baunutzungsverordnung finden, um den Bau derartige Anlagen in der Umgebung dieser Wohngebiete auszuschließen.
- Wir fordern, dass bis zum Ende der Auswertung der Einwendungen gegen die Entwürfe der überarbeiteten Teilpläne Windenergie in den Regionalplänen der Planungsgemeinschaften Ost- und Mittelthüringen und deren Genehmigung gem. § 14 Raumordnungsgesetz (ROG) (eine Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen) keine Genehmigungen zum Bau neuer Windkraftanlagen durch das Thüringer Landesverwaltungsamt gem. § 9 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) erteilt werden.
- Die Landesregierung wird aufgefordert den regionalen Planungsgemeinschaften über den Windenergieerlass die Vorgabe zu geben, dass bei der Änderung von Regionalplänen die bereits bebauten Flächen mit WEA's in ihren Außengrenzen in die neuen Regionalpläne als Vorranggebiete Windenergienutzung weiter zu führen sind, damit diese Flächen auch weiterhin in der Regionalplanung betrachtet und berücksichtigt werden. Insofern sich im Zuge Abwägungsprozess herausstellt, dass die Belange der Windenergienutzung geringer gewichtet werden, ist bis zum altersbedingten Rückbau nach 20 Jahren Nutzungsdauer ein Repowering oder Wiederbebauung dieser Flächen im Regionalplan auszuschließen.
- Zu den in den Regionalplänen festgelegten Außenlinien / Grenzen von Windvorranggebiete darf im Zuge des Genehmigungsverfahrens den Planinterpreten kein weiterer Konkretisierungsspielraum zugestanden werden. Die Nutzung von Pufferzonen um Windvorranggebiete im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist auszuschließen.
- Nach dem derzeitigen Bestand an Windenergieanlagen und den Planungen von Windvorranggebieten zu angrenzenden Planungsgebieten innerhalb Thüringens und der Nachbarländer, findet offenbar bisher keine planungs- und länderübergreifende Abstimmung statt. An den Grenzen der vier Thüringer Planungsregionen ist eine besonders hohe Konzentration festzustellen – auch in den Entwürfen

der Teilpläne Windenergie in Mittel- und Ostthüringen –, die ein besonders hohes Konfliktpotential hervorbringt.

Es wird gefordert, dass entsprechend § 7. Abs. 3 ROG das regionalplanerische Abstimmungsgebot angewendet wird und die Träger der Regionalplanung die Auswirkungen Ihrer Planung auf die benachbarten Planungsräume ermitteln und berücksichtigen sowie auch die Auswirkungen des Bestands und der Planungen der angrenzenden Planungsregionen auf den eigenen Planungsraum ermitteln und ebenfalls in Ihre Abwägung einbeziehen. Um dem Abstimmungsgebot nach § 7 Abs. 3 ROG zu genügen, wird gefordert, dass für die betroffenen Bereiche gemeinsame grenzüberschreitende Planungen nach § 8 Abs. 3 ROG als informelle Planung durchgeführt werden, damit einerseits Naturräume mit länderübergreifenden Raumfunktionen betrachtet werden und eine ausgewogene Raumordnung sichergestellt wird.

- Neben den Windvorrangflächen (Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie, welche zugleich die Funktion von Eignungsgebieten haben) sind zur beweis- und rechtssicheren Dokumentation auch zu den Prüfflächen verbindlich Datenblätter zu erstellen.

## **8. ENERGIEEFFIZIENZ fokussieren**

Energie einzusparen und den Ressourceneinsatz zu verringern muss absoluten Vorrang haben vor der sinnloser Erzeugung und Vernichtung von Stromenergie und den Einsatz von Naturressourcen.

### **Forderungen:**

- Die Landesregierung hat Maßnahmen zu entwickeln und einzuführen, die eine Senkung der Energieverbräuche und eine bessere Energieeffizienz bewirkt.
- Die Energiepolitik der Landesregierung ist an der Klimapolitik des Bundes und des globalen Klimaabkommens auszurichten. Im Fokus muss die Reduzierung der sogenannten CO<sub>2</sub> – Äquivalente in Verbindung einer gesamtbilanziellen Betrachtung der Herstellung und Betreibung erneuerbarer Energien sein. Zum Beispiel ist die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald wegen dem Umwandlungspotentials des Waldes von CO<sub>2</sub> in Sauerstoff auszuschließen.
- Energieeffizienz und CO<sub>2</sub>-Emissionen sind objektiv (wissenschaftlich) über den gesamten Stoffkreislauf (von der Rohstoffgewinnung, über Herstellung, Transport und Errichtung, Betrieb/Wartung, Rückbau, Entsorgung und Recycling) zu betrachten.

## 9. ENERGIEMIX ausgewogen gestalten, zu akzeptablen Preisen

Der forcierte Ausbau der Windenergienutzung in Thüringen auf einen Anteil von 1% der Landesfläche, der nach den Döpel-Studien 91%<sup>1</sup> des Thüringer Strombedarfs decken könnte, stellt gegenüber der Nutzung der anderen erneuerbaren Energieträgern einen unausgewogenen Energiemix dar. Die Energieerzeugung in Thüringen wird bislang durch einen breiten Energiemix unter Nutzung der erneuerbaren Energien und konventioneller Energien gewährleistet.

Zu bedenken ist:

Je mehr fluktuierende erneuerbare Energien (Zufallsstrom) erzeugt werden, umso mehr konventionelle Kraftwerke - sogenannte Schattenkraftwerke - müssen zur jederzeitigen Sicherstellung der Grundversorgung vorgehalten werden. Deutschland benötigt an Werktagen im Winter bis zu 80.000 MW an elektrischer Energie. Wind und Sonne können witterungsbedingt an einigen Tagen aber nur wenige 100 MW liefern. Die Differenz muss dann durch konventionelle Kraftwerke oder Speicher abgesichert werden oder der Blackout droht.

Zur Stabilisierung der Stromnetze werden daher immer häufiger Wind- und Sonnenkraftanlagen abgeschaltet und konventionelle Kraftwerke heruntergeregelt oder zum Ausgleich von Engpässen hochgefahren (Redispatch-Maßnahmen). Nach Auskunft der Bundesnetzagentur lagen die Kosten dieser Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen in der Bundesrepublik bei 1 Mrd. € in 2015. Ursache war vor allem die Überschreitung des EEG Ausbauziel Windenergie in 2015 um rund 1.000 MW sowie die hohe Windenergieeinspeisung in 2015. Allein in Thüringen lagen die Kosten für Redispatch-Maßnahmen bei 140 Mio. € und für die Abregelung der Erneuerbaren Energien bei 6,84 Mio. € (Anteil Windenergie 87%). Das Netzentgelt beim Netzbetreibers 50Hertz Transmission steigt daher zum 01.01.2017 um 45 Prozent!

Der Schwerpunkt der zukünftigen Energieversorgung soll bei den erneuerbaren Energien liegen, die bis zum Jahr 2040 vollständig den Energieverbrauch decken sollen. Windenergie und Photovoltaik sind jedoch ohne entsprechende Speichertechnologien nicht grundlastfähig.

---

<sup>1</sup> Quellen: Döpel Landschaftsplanung, Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung, Hauptstudie 15.02.2015; Döpel Landschaftsplanung, Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung, Ergänzungsstudie 20.10.2015; Energiebilanz 2013, Thüringer Landesamt für Statistik;

Alle Vorschlags- und zurückgestellten Flächen 1. und 2. Priorität entsprechen dem 1% Ziel für die Windenergienutzung, zu denen ein Ertrag von 11.465 GWh/a ermittelt wurde. Der Netto-Stromverbrauch von Thüringen lag 2013 bei 12.535 GWh. Daraus folgt, dass bei dem 1% Ziel der Stromverbrauch zu 91% aus Windkraft gedeckt werden kann.

Deshalb ist die in Thüringen genutzte konventionelle Stromerzeugung - überwiegend Pumpspeicherkraftwerke und Gaskraftwerke - bis auf weiteres unverzichtbar. Zudem hat der Energieträger Gas im Vergleich zu den anderen fossilen Brennstoffen den geringsten Emissionsausstoß und die Stromerzeugung erfolgt außerdem bei modernen Gaskraftwerken durch Kraft-Wärme-Kopplung, bei der gleichzeitig im Fernwärmenetz der Städte auch die Wärmeversorgung sichergestellt wird.

**Forderungen:**

➤ Energiekonzept für Thüringen erstellen

Für Thüringen ist zunächst ein energiepolitisches Gesamtkonzept, das die Rahmenbedingungen für die nächsten 15 bis 20 Jahre absteckt, zu erarbeiten. In welchem Maß die erneuerbaren Energien unter der Zielstellung der Landesregierung zu einer 100% Energieversorgung aus erneuerbaren Energien zur Kompensation beitragen können, muss in einer Kosten/Nutzen-Analyse geprüft werden. Es muss darauf geachtet werden, dass sich der Nachteil bei den Strompreisen für private Haushalte, Gewerbe und Industrie bei einem Vorgehen Thüringens in Deutschland und Europa nicht noch erheblich weiter verschärft.

➤ Grundlastversorgung in Thüringen muss sichergestellt werden

Ohne ausreichende Energiespeicher sind erneuerbare Energien nicht grundlastfähig. Vor diesem Hintergrund muss die Energieversorgung durch bestehende Gaskraftwerke und grundlastfähige Biogasanlagen aufrechterhalten werden. Die Energieträger sind in einem Energiekonzept zu integrieren auch unter dem Gesichtspunkt, dass Gaskraftwerke gleichzeitig auch der Wärmegewinnung dienen. Für alle Energieformen ist auch der notwendige Ausbau der Netze mit zu betrachten und in der Kosten/ Nutzen-Analyse abzuwägen.

➤ Systemstabilität und Versorgungssicherheit der Netze

Für die Sicherstellung der Systemstabilität der Netze und der Versorgungssicherheit ist der Zubau erneuerbarer Energien mit dem Netzausbau nach dem Netzentwicklungsplan des Bundes zu synchronisieren.

➤ Bezahlbarkeit für Stromverbraucher in Thüringen

Die Belastung für die Endverbraucher und die Thüringer Unternehmen durch hohe Strompreise dürfen nicht noch weiter steigen und zu einem Wettbewerbs- und Standortnachteil für Thüringen führen. Die Bedeutung der Energieversorgung als Standortfaktor wird gerade für Unternehmensentscheidungen deutlich zunehmen. Für die Menschen

in Thüringen dürfen die Arbeitsplätze vor Ort nicht aufs Spiel gesetzt werden.

**Thüringer Landesverband  
Energiewende mit Vernunft e.V.**

**Bürgerinitiativen in Thüringen:**

Bürgerinitiative Gemeinde Milda - Windkraft mit Abstand

Bürgerinitiative Lebenswertes Hochplateau

Bürgerinitiative Kochberg-Hexengrund windradfrei

Bürgerinitiative Pro Holzlandwald e.V.

Bürgerinitiative Zukunft Heideland e.V.

Bürgerinitiative Unser Holzland -Kein Windkraftland St. Gangloff

Bürgerinitiative Reichenbach

Bürgerinitiative Möckern

Bürgerinitiative Kraftsdorf

Bürgerinitiative "Mensch, Natur und Kur" Bad Klosterlausnitz

Bürgerinitiative "Pro Weide" Bernsgrün

Bürgerinitiative Starkenberg

Bürgerinitiative Heukewalde

Bürgerinitiative Gegen Windwahn Haselbach

Bürgerinitiative Reust

Bürgerinitiative Weira

Arbeitsgemeinschaft Lebensraum Gönnatal

Bürgerinitiative Berga/ Elster

Bürgerinitiative Seelingstädt-Chursdorf

Bürgerinitiative Gegen Windwahn Paitzdorf

Bürgerinitiative Gera-Rusitz

Bürgerinitiative Traun

Bürgerinitiative "Naturpark statt Windpark" e. V. i. G.  
Volksmannsdorf/Crispendorf

Arbeitsgemeinschaft Löhmaer Wald

Bürgerinitiative Pro Natur und Mensch

- für freie Horizonte Günthersleben-Wechmar

Bürgerinitiative Silberhausen

Bürgerinitiative „BI Gegenwind Luhnetal“ Lengefeld / Anrode

Bürgerinitiative Wolframshausen

Bürgerinitiative zur Senkung der Kommunalabgaben Bad Berka e. V.

Bürgerinitiative gegen überhöhte Abgaben Holzland e. V.

Bürgerinitiative (BI) „Anti-Windkraft Hüpstedt“

Bürgerinitiative "Gegen-Wind“ Klettstedt

Bürgerinitiative "Lebenswertes Ilmtal"

Bürgerinitiative Gegenwind Deube Rinnetal“

Bürgerinitiative „ Schwerborn kämpft"